

nisterrat, die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik sowie an die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung und an die bilanzbeauftragten Organe die Sorten- und Leistungspläne (Vordruck 1915 bis 1918) einzureichen. Gleichzeitig haben die Ministerien für Kohle und Energie und Chemische Industrie die Bilanzen und Sortenpläne zu übergeben.

(9) In den Beratungen zu den Planentwürfen der Minister unter Leitung der Staatlichen Plankommission sind die Energiepläne als Bestandteil des Planentwurfes des Zweiges zu beraten und erforderliche volkswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Dazu ist der Staatlichen Plankommission der Standpunkt der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zu dem im Ergebnis der Energieplanverteidigung erreichten Stand der Sicherung der energieökonomischen Aufgaben vorzulegen. Die Entscheidungen der Staatlichen Plankommission sind in die Energiepläne der Zweige einzuarbeiten und bei der Fertigstellung des Energieplanes der Volkswirtschaft zu berücksichtigen.

(10) Der Energieplan der Volkswirtschaft ist durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat fertigzustellen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Einreichung in den Ministerrat als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes zu übergeben.

8.3. Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung

(1) Alle energieplanungspflichtigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Fachorgane der Räte der Bezirke, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften haben als Bestandteil der Energieplanentwürfe die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (auf Vordruck 1919) zu planen und ihren übergeordneten Organen zu übergeben. Mit der Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (auf Vordruck 1919) ist die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern bzw. Aufgabenstellungen zur Energieträgereinsparung und zur Energieträgersubstitution energieträgerbezogen, einschließlich der materiell-technischen Sicherung, nachzuweisen. Die objektkonkrete Planung der Energieträgereinsparungen (auf Vordruck 1919) hat in Übereinstimmung mit der Planung der Energieträgereinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Planteil Wissenschaft und Technik gemäß Abschnitt „Planung von Wissenschaft und Technik“ und dem Nachweis zur Gesamtentwicklung wichtiger Kennziffern sowie der Plan- und Bilanzwirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (auf Vordruck 9204) gemäß Abschnitt „Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion“ Ziff. 8. zu erfolgen.

(2) Zur materiell-technischen Sicherung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung und ihrer Einordnung in die Entwürfe der Jahresvolkswirtschaftspläne hat die Planung der Maßnahmen der ra-

tionellen Energieanwendung gemäß den Reproduktionsbedingungen energiewirtschaftlicher Prozesse auf der Grundlage der in den Kombinat, Ministerien und Räten der Bezirke ausgearbeiteten langfristigen Konzeptionen und der Fünfjahresplandokumente zu erfolgen. Dazu sind in den Verantwortungsbereichen •

- a) der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen von den zentralgeleiteten Kombinat
- b) des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von den zentralgeleiteten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen sowie
- c) des Ministeriums für Verkehrswesen von den Betrieben und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, des Seeverkehrs, der Binnenschifffahrt und der zivilen Luftfahrt sowie von den Verkehrskombinat und
- d) von den Räten der Bezirke

die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) entsprechend den Festlegungen zum terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Jahres volkswirtschaftsplanes auszuarbeiten und auf maschinenlesbaren Datenträgern der Staatlichen Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, bzw. den Ministerien zu übergeben.

(3) Die auf Vordruck 1919 eingereichten objektkonkreten Maßnahmen der rationellen Energieanwendung sind durch die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, rechnerisch aufzubereiten. Das Ergebnis ist der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zur Vorbereitung und Durchführung der Energieplanverteidigungen mit den Ministerien und Räten der Bezirke zu übergeben. Den Ministerien und den Räten der Bezirke sind durch die Staatliche Energieinspektion, Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, die Ergebnisse auszugswise für ihren Verantwortungsbereich zur Vorbereitung der Planverteidigungen gemäß Ziff. 8.2.4, Abs. 7 in Übereinstimmung mit den Terminen zur Ausarbeitung der Planentwürfe zur Verfügung zu stellen.

(4) Sichern die übergebenen Maßnahmen der rationellen Energieanwendung auf Vordruck 1919 noch nicht die volle energieträgerbezogene Untersetzung der Energieträgereinsparung gemäß den staatlichen Aufgaben bzw. Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes, sind in den Planverteidigungen durch den Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat die erforderlichen terminisierten Festlegungen zur vollen Untersetzung und Nachweisführung zu treffen. Die Ministerien und Räte der Bezirke sind zu beauftragen, den Plan der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) als Grundlage für die Abrechnung und Kontrolle jeweils bis zu den Planberatungen bei der Staatlichen Plan-